ZBB 2001, 94

GesO § 10 Abs. 1 Nr. 4

Fälligstellung des gekündigten Kontokorrentkredits trotz nachfolgender Duldung von Kontoüberziehungen

BGH, Urt. v. 25.01.2001 – IX ZR 6/00 (OLG Brandenburg), ZIP 2001, 524 = EWiR 2001, 321 (Eckardt)

Amtliche Leitsätze:

1. Erklärt ein Kreditinstitut, das den Kredit wegen einer finanziellen Krise des Kunden gekündigt und fällig gestellt hat, es werde künftig Kontoüberziehungen dulden, rechtfertigt dies allein noch nicht die Annahme, das Kreditinstitut fordere den Kredit nicht mehr ernsthaft ein.

2. Führt der Schuldner nach der Kündigung und Fälligstellung des Kredits seine Gesamtverbindlichkeiten noch um etwa ein Drittel zurück, steht dies der Annahme nicht entgegen, dass er bereits mit der Kündigung und Fälligstellung zahlungsunfähig geworden ist.

3. Für die Bewertung der kontokorrentmäßigen Verrechnung von Soll- und Habenbuchungen als Bargeschäft ist es grundsätzlich unerheblich, ob die Deckung früher oder später entsteht als die Forderungen des Kreditinstituts aus der Ausführung von Überweisungsaufträgen oder Lastschriften (Bestätigung des Senatsurt. v. 25. 2. 1999 – IX ZR 353/98, ZIP 1999, 665, *dazu EWiR 1999, 789 (Tappmeier)*).

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG